

Staatsvertrag



**über die Bildung einer gemeinsamen
Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen**

Staatsvertrag

über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen

zwischen dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten

vom 10. März 1992 (HessGVBl. I S. 190, ThürGVBl.
S. 291), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom
20. Juni 2008 (HessGVBl. I S. 983, ThürGVBl.
S. 217).

Die Vertragsschließenden sind übereingekommen, im Hinblick auf vielfältige, teils weit in die Vergangenheit zurückreichende Verbindungen zwischen den heutigen Ländern Hessen und Thüringen mit der Zielsetzung

- die Leistungsfähigkeit der Sparkassen in Thüringen kurzfristig zu verbessern,
- die Entwicklungschancen der Sparkassen in beiden Ländern zu erhöhen und
- mittelfristig zur Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes beizutragen

zum Vorteil der Bevölkerung und Wirtschaft beider Länder sowie der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger eine gemeinsame Sparkassenorganisation für Hessen und Thüringen zu bilden. Diese soll die Ebenen eines gemeinsamen Sparkassen- und Giroverbandes, einer gemeinsamen Landesbank – Girozentrale –, einer rechtlich unselbstständigen oder selbstständigen Bausparkasse und der Versicherungen umfassen (S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen). Als Ausdruck einer gleichwertigen Partnerschaft wird die Staatsaufsicht einvernehmlich ausgeübt.

Die Vertragsschließenden treffen daher folgende

Vereinbarungen

Teil I, Abschnitt A

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

Artikel 1

(1) Die Vertragsschließenden stimmen darüber überein, dass der Hessische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main, als gemeinschaftliche Einrichtung der kommunalen Sparkassen und ihrer Träger in den Ländern Hessen und Thüringen unter Aufnahme der Thüringer Sparkassen und deren Träger fortbesteht.

(2) Der Verband erhält den Namen „Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen“ (nachstehend „Verband“ genannt). Sein Verbandsgebiet umfasst die Länder Hessen und Thüringen. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und Erfurt. Mitglieder des Verbandes sind die in Hessen und Thüringen ansässigen kommunalen Sparkassen und ihre Träger. Private Sparkassen können durch Vertrag, außerhalb der Länder Hessen und Thüringen ansässige öffentlich-rechtliche Sparkassen und deren Träger durch Beitritt in den Verband aufgenommen werden.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit die gemeinsamen Angelegenheiten seiner Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrzunehmen, das Sparkassenwesen sowie das öffentliche Bauspar- und Versicherungswesen in Anpassung an die Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen, Sparkassenmitarbeiter aus- und fortzubilden und die Aufsichtsbehörden gutachtlich zu beraten. Im Übrigen bestimmen sich Aufgaben, Befugnisse und Aufbau des Verbandes nach seiner Verbandsatzung.

(4) Zur Prüfung der Sparkassen besteht innerhalb des Verbandes neben der Geschäftsstelle eine Prüfungsstelle. Die Satzung des Verbandes hat für die Prüfungsstelle die Registrierung als Abschlussprüfer, die Bindung an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen, die Beachtung der für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen sowie die Pflicht zur Durchführung der Prüfungen unabhängig von Weisungen der Organe des Verbandes vorzusehen. Die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben

1. sich an juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung beteiligen;
2. allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts selbstständige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Kreditinstitute, Versicherungen und sonstige Unternehmen des Finanzdienstleistungsbereichs unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung errichten oder sich an solchen beteiligen. Die Errichtung solcher Unternehmen als rechtlich selbstständige Unternehmen des privaten Rechts ist auch mit privatrechtlichen juristischen Personen zulässig;
3. allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine selbstständige Bausparkasse des öffentlichen oder privaten Rechts unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung errichten oder sich an einer solchen beteiligen. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend;

4. allein oder unter mehrheitlicher Beteiligung juristischer Personen des öffentlichen Rechts zusammen mit Dritten juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts – letztere insoweit als Beliehene – unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung zur teilweisen oder vollständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Beteiligungsverwaltung und Unternehmenssteuerung der zur S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen gehörenden Unternehmen errichten. Der Verband kann seine Beteiligung am Stammkapital der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – (Art. 5 Abs. 1) durch Beschluss der Verbandsversammlung auf eine nach Satz 1 errichtete juristische Person als Holding übertragen; zur Durchführung kann die Beteiligung am Stammkapital in der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – abweichend von den Bestimmungen des Abschnittes B geregelt werden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn und soweit der Verband bei Unternehmen Kapital- oder Haftungsträger wird. Die Aufsicht über eine nach Nr. 4 errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts übt, unbeschadet der Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, die für den Verband zuständige Staatsaufsichtsbehörde aus; Art. 2 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend;
5. anderen Einrichtungen beitreten, sich an solchen unter Leistung einer Einlage beteiligen oder solche unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung errichten, die der Förderung der Belange der Mitgliedsparkassen dienen.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei sicherzustellen ist, dass die Staatsaufsicht nicht eingeschränkt wird. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 5 sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Dabei bedürfen Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 5 der Genehmigung, wenn die Beteiligung oder die Übernahme von Haftungsanteilen mehr als zehn vom Hundert des ausgewiesenen Eigenkapitals des Verbandes ausmacht.

(6) Änderungen der Verbandssatzung werden nach dem in der Satzung festgelegten Verfahren durch die Verbandsversammlung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Thüringen unter Hinweis auf die Genehmigung zu veröffentlichen. Die Änderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der letzten der beiden Veröffentlichungen in Kraft.

Artikel 2

(1) Die Staatsaufsicht über den Verband und dessen Prüfungsstelle üben die Ministerien in Hessen und Thüringen, denen die oberste Sparkassenaufsicht obliegt, einvernehmlich aus. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde wechselt im Turnus von vier Jahren, beginnend im Jahr 1992 mit Hessen und wechselnd nach Thüringen am 1. Januar 1996. Das jeweils zuständige Ministerium führt bei der Genehmigung von Änderungen der Satzung sowie bei sonstigen Aufsichtsentscheidungen das Einvernehmen des jeweils anderen Ministeriums herbei; Einzelheiten werden in einer zwischen beiden Ministerien abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, dass die Tätigkeit des Verbandes mit Gesetz und Satzung im Einklang steht. Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, dass der Verbandsvorstand zu einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das jeweils andere Ministerium sind zu den Verbandsversammlungen einzuladen.

(4) Die Sparkassenaufsichtsbehörden in Hessen und Thüringen können sich im Rahmen ihrer Aufgaben des Verbandes und seiner Prüfungsstelle bedienen.

(5) Die Aufsichtsbehörde überwacht gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus der Satzung nach Art. 1 Abs. 4 ergebenden Pflichten. Sie kann hierzu Untersuchungen durchführen, zu diesen auch Dritte heranziehen sowie geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält sie konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, hat sie diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. Im Fall eines erheblichen Pflichtverstoßes kann sie vom Verband die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle verlangen. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht zur Überwachung der Prüfungsstelle.

(6) Die Aufsicht nach Abs. 5 wird von natürlichen Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen. Sie dürfen mindestens drei Jahre vor ihrer Beauftragung mit der öffentlichen Aufsicht keine Abschlussprüfung durchgeführt haben, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben, weder Mitglied eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans einer Prüfungsgesellschaft noch bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt noch in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden gewesen sein.

(7) Die bei der Durchführung dieser Aufsicht durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten hat der Verband zu tragen.

Artikel 3

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen kann sich mit anderen öffentlich-rechtlichen Sparkassen- und Giroverbänden länderübergreifend vereinigen. Die Vereinigung ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Die Vereinigung kann im Wege der Aufnahme oder der Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge erfolgen. Der Verband kann im Fall der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmende als auch übertragende Körperschaft sein. Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Landesregierungen.

Abschnitt B

Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –

Artikel 4

Die Hessische Landesbank erhält den Namen „Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –“ (nachstehend „Bank“ genannt). Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist mündelsicher. Ihr Sitz ist in Frankfurt am Main und in Erfurt. Die Bank ist berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen.

Artikel 5

(1) Inhaber des Stammkapitals der Bank ist der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als deren Träger.

(2) Das Stammkapital kann durch Einlagen oder aus eigenen Mitteln der Bank erhöht werden.

(3) Der Träger unterstützt die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(4) Der Träger kann allein oder gesamtschuldnerisch mit anderen Trägern oder Dritten zeitlich befristete oder betragsmäßig festgelegte Garantien gegen eine marktgerechte Gebühr übernehmen.

Artikel 6

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung des Trägers ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(2) Der Träger der Bank am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis gemäß der Regelung in der Satzung der Bank.

(3) Die Thüringer Sparkassen und Gewährträger haften nicht für Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages entstanden sind.

(4) Für die Verbindlichkeiten der Bank, die am 31. Dezember 1989 bestanden, besteht, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist, neben der Gewährträgerhaftung des Verbandes die uneingeschränkte Gewährträgerhaftung des Landes Hessen. Das Land Hessen und der Verband haften insoweit als Gesamtschuldner.

Artikel 7

(aufgehoben)

Artikel 8

(1) Der Bank obliegen insbesondere die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und einer Kommunalbank in den Ländern Hessen und Thüringen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann auch Bankgeschäfte anderer Art und weitere in der Satzung vorgesehene Geschäfte betreiben, soweit sie unmittelbar oder mittelbar der Zweckerfüllung der Bank dienen.

(2) Die Bank ist Girozentrale der Sparkassen in den Ländern Hessen und Thüringen. Sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, verwaltet die bei ihr angelegten Liquiditätsguthaben der Sparkassen und erfüllt insbesondere die Funktion des Liquiditätsausgleichs.

(3) Als Kommunalbank besorgt sie bankmäßige Geschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen, die den aufgeführten Körperschaften und Verbänden nahe stehen.

(4) Die Bank kann für die Länder Hessen und Thüringen und für andere Träger der öffentlichen Verwaltung treuhänderische und Aufgaben der öffentlichen Förderung übernehmen. Für den Bereich der öffentlichen Förderung, insbesondere des Wohnungswesens und Städtebaus, der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, werden die Aufgaben durch bei der Bank in Hessen und Thüringen eingerichtete Geschäftsbereiche wahrgenommen. Im Zusammenhang mit der Übernahme von Aufgaben gemäß den Sätzen 1 und 2 durch die Bank können die Länder ihrer Rechtsaufsicht unterstehende, rechtlich unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts errichten, diese mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als auch weiterer Aufgaben betrauen, für solche Anstalten die Haftung als Gewährträger vorsehen und Refinanzierungsgarantien übernehmen. Die Wahrnehmung der Aufgaben muss im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union stehen. Für diese Anstalten kann durch Gesetz jeweils ein Ausschuss des Verwaltungsrates eingerichtet und dessen Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt werden. Die Gesamtverantwortung der Organe der Bank ist dabei zu wahren. Soweit in der Satzung der Bank Bestimmungen über die Anstalten getroffen werden, bedürfen diese Bestimmungen des Einvernehmens mit dem für die betroffenen Anstalten haftenden Land.

(5) Die Bank betreibt eine Bausparkasse in den Ländern Hessen und Thüringen nach den Vorschriften des Gesetzes über Bausparkassen unter der Bezeichnung „Landesbausparkasse Hessen-Thüringen“ als rechtlich unselbstständige Einrichtung; Art. 13 bleibt unberührt.

Artikel 9

Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu führen. Dabei sind allgemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Belange der Sparkassen und der Kommunen zu fördern. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Auftrags der Bank ist die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Artikel 10

(1) Organe der Bank sind

1. die Trägerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

(2) Die Trägerversammlung beschließt in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer und von Prüfern in besonderen Fällen,
4. die Änderung der Satzung, soweit dies die Satzung vorsieht, und die Veränderung des Stammkapitals,
5. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

Sie vertritt die Bank nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Verwaltungsratsmitgliedern.

(3) Aufgabe des Verwaltungsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, denen einzelne Aufgaben ganz oder teilweise, soweit gesetzlich zulässig, übertragen werden können. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist so zu regeln, dass ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder von den Bediensteten der Bank zu entsenden ist. Das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit der Bedienstetenvertreter in den Verwaltungsrat regelt eine Wahlordnung, die von dem für die Staatsaufsicht zuständigen Minister (Art. 12 Abs. 1 Satz 1) als Rechtsverordnung zu erlassen ist; sie bedarf der Verkündung in beiden Ländern.

(4) Nimmt die Bank einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch, hat der Verwaltungsrat als Prüfungsausschuss die in Satz 2 und 3 genannten Aufgaben. Er überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses. Er überprüft und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Verwaltungsrat kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen, dem mindestens ein Mitglied nach Satz 4 angehören muss. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank und vertritt – ausgenommen in Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 2 – diese gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

Artikel 11

(1) Die weiteren Rechtsverhältnisse der Bank sind durch die vom Hessischen Sparkassen- und Giroverband am 14. November 1990 erlassene und im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1990, S. 2902, veröffentlichte Satzung geregelt. Änderungen der Satzung werden vom Träger beschlossen. Die Satzung kann vorsehen, dass Satzungsänderungen von der Trägerversammlung beschlossen werden.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Thüringen zu veröffentlichen.

Artikel 12

(1) Für die Staatsaufsicht gilt Art. 2 Abs. 1 entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Bank im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu halten.

(2) Die Beleihungsgrundsätze für das Realkreditgeschäft bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bank unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Die Aufsichtsbehörde kann auch verlangen, dass der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einberufen werden. Die Aufsichtsbehörde und das jeweils andere Ministerium können an den Sitzungen dieser Organe teilnehmen.

(4) Die durch aufsichtsbehördliche Tätigkeit anfallenden Kosten sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind, den Ländern Hessen und Thüringen durch die Bank zu jeweils achtzig vom Hundert zu erstatten.

(5) Zur Überwachung der Deckung für die Pfandbriefe und Kommunal-schuldverschreibungen der Bank kann die Aufsichtsbehörde einen Treuhänder bestellen. Dieser erhält von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung, die der zuständigen Staatskasse durch die Bank zu erstatten ist.

Artikel 13

(1) Die Bank kann nach entsprechender Beschlussfassung des Trägers, bei mehreren Mitträgern (Nr. 1) nach entsprechender Beschlussfassung der allein oder gemeinschaftlich mit anderen mehrheitlich am Stammkapital beteiligten Träger, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitträger – auch unter Beteiligung am Stammkapital – aufnehmen;
2. sich – auch länderübergreifend – mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Bank im Falle der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann;
3. ihr Vermögen durch Vertrag, soweit dem Bundesrecht nicht entgegensteht, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge ganz oder zum Teil auf ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut und das Vermögen ihrer Bausparkasse unter Wahrung der Belange der Bausparer auf eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bausparkasse unter eigener oder unter Beteiligung des Trägers am Kapital dieses Kreditinstituts oder vollständiger oder teilweiser Beteiligung des Trägers am Kapital dieser Bausparkasse oder an der Haftung für diese übertragen. Im Falle der vollen Übertragung des Vermögens der Bank gegen den Erwerb eigener Beteiligungsrechte beschränken sich ihre Aufgaben auf diejenigen eines Holding-Instituts, andernfalls erlischt sie mit Beendigung der Vermögensübertragung ohne Liquidation;

4. andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute durch Vertrag an ihrem Kapital beteiligen. In den Verträgen sind namentlich die Haftung, die Beteiligung am Gewinn oder Verlust und an den Reserven sowie die Vertretung in den Organen der Bank zu regeln;
5. sich nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Als Gründer der Aktiengesellschaft gilt der Träger. Er übernimmt die Aktien der Gesellschaft. Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch das Vertretungsorgan des Trägers festgestellt.

(2) Die Bank kann Beteiligungen Dritter in den Formen des Genussrechtskapitals und der typischen stillen Einlage nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in seiner jeweils gültigen Fassung aufnehmen sowie Beteiligungen an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Kreditinstituten eingehen. Für die Beteiligung der Bank am Stammkapital von Sparkassen bedarf es der Zustimmung der Landesregierungen der Vertragschließenden. Dies gilt auch, wenn sich eine Sparkasse, an der die Bank als Träger oder Anteilsinhaber mehrheitlich beteiligt ist, am Stammkapital von anderen Sparkassen beteiligt.

(3) Zur Durchführung können in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 in der Satzung der Bank von den Bestimmungen des Abschnittes B abweichend geregelt werden:

1. die Rechtsnatur der Bank als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Sitz als Mehrsitz sowie die Siegföhrung der Bank (Art. 4);
2. die Beteiligung am Stammkapital einschließlich der Übertragung von Stammkapitalanteilen des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen auf Dritte und der Übertragung von Stammkapitalanteilen Dritter auf den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen;
3. die Organverhältnisse der Bank unter Wegfall der Trägerversammlung oder Veränderung ihrer Zuständigkeiten (Art. 10 Abs. 1 und 2) sowie unter Veränderung der in Art. 10 Abs. 3 vorgeschriebenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 können die in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten, von den Bestimmungen des Abschnittes B abweichenden Änderungen in der Satzung der Bank zur Anpassung an ihre veränderte Aufgabenstellung getroffen werden.

Artikel 14

(aufgehoben)

Abschnitt C

Öffentliche Versicherungsanstalten

Artikel 15 bis 32

(aufgehoben)

Abschnitt D

Gemeinsame Bestimmungen für den Verband und die Bank

Artikel 33

(1) Die Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes ist von der Verbandsversammlung unverzüglich an die Bestimmungen dieses Staatsvertrages anzupassen. Die geänderte Satzung ist unter Hinweis auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Staatsanzeigern der Länder Hessen und Thüringen zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung der Bank ist unverzüglich an die Bestimmungen dieses Staatsvertrages anzupassen und unter Hinweis auf die nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 erteilte Genehmigung entsprechend Art. 11 Abs. 2 Satz 2 zu veröffentlichen.

(3) Der Name der Bank kann in deren Satzung abweichend von diesem Staatsvertrag bestimmt werden. Die auf die Länder Hessen und Thüringen hinweisenden Namensbestandteile sind dabei gleichrangig zu behandeln.

Artikel 34

(1) Auf den Verband und die Bank ist das Hessische Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf den Verband und die Bank sind das Thüringer Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einschließlich seiner Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz und zum Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen § 34 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für den Datenschutz erfolgt einvernehmlich durch den Hessischen und den Thüringer Datenschutzbeauftragten. Art. 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung; die Verwaltungsvereinbarung schließen die beiden Datenschutzbeauftragten ab.

(3) Auf den Verband und die Bank sind

1. für Hessen § 111 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung auf den Verband, § 112 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung auf die Bank und die Öffentlichen Versicherungsanstalten,
2. für Thüringen § 111 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung auf den Verband, § 112 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung auf die Bank und die Öffentlichen Versicherungsanstalten

nicht anzuwenden.

Artikel 35

Soweit Steueraufkommen des Verbandes und der Bank nicht von Gesetzes wegen auf die beteiligten Länder Hessen und Thüringen zu zerlegen sind, gilt ein Ausgleich entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung als vereinbart. Anfallende Kosten werden von den Vertragsparteien entsprechend getragen.

Abschnitt E

Weiterentwicklung der Verbund- unternehmen der Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen

Artikel 36

Die Vertragschließenden messen aus ihrer beiderseitigen Verantwortung für das Sparkassenwesen in Hessen und Thüringen der Weiterentwicklung der Verbundunternehmen der Sparkassen in Hessen und Thüringen – derzeit Bank – große Bedeutung bei. Sie sind sich deshalb darüber einig, im Interesse der langfristigen Sicherung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der in Satz 1 genannten und gegebenenfalls weiterer entsprechender Unternehmen grundlegende Strukturveränderungen bei diesen, die von den Trägern mehrheitlich nach Maßgabe der Art. 13 Abs. 1 und Art. 32 in Anpassung an sich ändernde Strukturen und Größenverhältnisse im Bereich der öffentlich-rechtlichen Kredit- und Versicherungswirtschaft für erforderlich gehalten werden, im Rahmen der in diesem Staatsvertrag enthaltenen Regelungen fördernd zu begleiten. Grundlegende Strukturveränderungen sind insbesondere solche nach Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 32 Abs. 1.

Teil II

Sparkassenrecht

Artikel 37

(1) Die Vertragschließenden werden weitgehend einheitliches Sparkassenrecht anstreben, soweit nicht länderspezifische Gegebenheiten abweichende Regelungen erfordern. Die Vertragschließenden halten an dem öffentlich-rechtlichen Sparkassenwesen fest. Die Übertragung von Sparkassenstammkapital an natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts ist ausgeschlossen.

(2) Unberührt davon üben die Aufsichtsbehörden beider Länder die Aufsicht über die in ihrem Gebiet gelegenen und tätigen Sparkassen aus. Die Aufsichtsbehörden beider Länder unterrichten sich gegenseitig über diese Aufsicht, insbesondere über Fragen und Tatbestände, die von übergreifendem Interesse sind.

Artikel 38

Sparkassen der Länder Hessen und Thüringen können länderübergreifend vereinigt werden; hierzu bedarf es einer staatsvertraglichen Vereinbarung.

Teil III

Schlussbestimmungen

Artikel 39

(1) Jedes Land kann zu Fragen der Auslegung und Ausführung dieses Vertrages eine gemeinsame Beratung der für die oberste Sparkassenaufsicht oder die Versicherungsaufsicht zuständigen Minister beantragen.

(2) Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung anzuwenden.

(3) Jedes Land kann Änderungen des Vertrages vorschlagen; die Vertragspartner werden sodann zügig in entsprechende Verhandlungen eintreten. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist rechtzeitig anzuhören.

Artikel 40

Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 41

(1) Mit Ablauf des Staatsvertrages

- a) scheiden die Thüringer Verbandsmitglieder aus dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen aus;
- b) stellt die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – ihre Tätigkeit als Sparkassenzentralbank und – auf Wunsch des Landes Thüringen – als Kommunalbank in Thüringen ein;
- c) verhandeln auf entsprechenden Wunsch des Landes Thüringen die Vertragspartner unter Wahrung der Belange der Bausparer beider Länder zum Ziel der Einstellung der Tätigkeit der Bausparkasse in Thüringen.

(2) Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Thüringer Sparkassen im Falle eines Ausscheidens aus dem Verband ergeben sich aus der Verbandssatzung.

Artikel 42

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Die Änderung des Staatsvertrages tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10. März 1992

Der Hessische
Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr
und Technologie

Welteke

Der Thüringer
Ministerpräsident

Dr. Vogel

Der Thüringer Minister für
Wirtschaft und Verkehr

Dr. Bohn

Helaba
Landesbank
Hessen-Thüringen

MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/91 32-01
Telefax 0 69/29 15 17

Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt
Telefon 03 61/2 17-71 00
Telefax 03 61/2 17-71 01

www.helaba.de